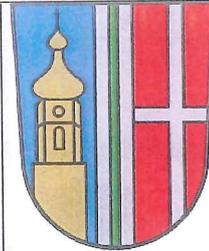


Dienststelle:

**Gemeinde
Schweitenkirchen**
Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den

Merkblatt

über die Voraussetzungen zur Installation eines Gartenwasserzählers

Zum 01. Januar 2005 wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schweitenkirchen dahingehend geändert, dass nun die Nutzung eines Gartenwasserzählers satzungsrechtlich zugelassen wird.

Satzungstext bei § 10 Abs. 2 Satz 3 BGS:

„Der Nachweis für ausschließlich zur Gartenbewässerung verbrauchtes Wasser, kann u. a. durch die Installation eines geeichten Wasserzählers als Zwischenzähler durch eine Fachfirma an einer geeigneten Stelle der Trinkwasserinstallation des Grundeigentümers geführt werden.“

Dies bedeutet konkret für den Antragsteller:

1. Die Nutzung eines solchen Wasserzählers zur Gartenbewässerung kann formlos bei der Gemeinde schriftlich beantragt werden.
2. Es wird ein geeichter Wasserzähler benötigt, dessen Eichung – zur Zeit alle 6 Jahre – stets gewährleistet sein muss. Eine Kopie der Rechnung über den Erwerb eines solchen geeichten Zählers, sowie das aktuelle Eichdatum ist der Gemeinde mitzuteilen bzw. vorzulegen.
3. Da es sich bei dem Zählereinbau um eine Änderung der Trinkwasserinstallation handelt, muss diese durch eine Fachfirma bewerkstelligt werden. Auch hier ist eine Kopie der Installationsrechnung der Gemeinde vorzulegen.
4. Der Zählereinbau muss an einer geeigneten Stelle der Trinkwasserinstallation erfolgen. Dies könnte zum Beispiel vor der Mauerdurchführung zum Wasserhahn im Gartenbereich sein. Den geeigneten Einbau muss die Fachfirma auf der Installationsrechnung bestätigen.
5. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zählerstand muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres der Gemeinde mitgeteilt werden, ansonsten kann aus verwaltungstechnischen Gründen im Abrechnungsjahr kein Abzug von den Kanaleinleitungsgebühren erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt Stichproben in Sachen Zählerstände und Installationsort des Zähler durchzuführen.
6. In § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung ist festgelegt, dass nur Wassermengen über 12 m³ jährlich in Abzug gebracht werden dürfen. Das bedeutet z.B. bei einem Wasserzählerstand von 32 m³ im Kalenderjahr, dass nur 20 m³ Wassermenge von der Abwassergebühr unberücksichtigt bleiben.
7. Sollte zudem ein Swimmingpool unterhalten werden, darf dieser nicht mit dem Teil der Wasserleitung befüllt werden, an der dieser Zwischenzähler installiert ist. Ansonsten ist die Gemeinde für dementsprechende Anrechnung des Swimmingpoolwassers zur Abwassergebührenerhebung berechtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung jederzeit zur Verfügung (Tel. 08444/9275-0).

Bitte wenden!

Dem Antragsteller ist eine Kopie dieses Merkblattes ausgehändigt worden.

Der Antragsteller erklärt sich mit den Voraussetzungen zur Installation eines Gartenwasserzählers, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, einverstanden.

Schweitenkirchen, den _____

Antragsteller

M:\GL\Linke\Satzungen\Merkblatt Gartenwasser.doc